

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

---

## RICHTLINIEN

### betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006<sup>1</sup>

---

*Nach Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die zuständige Behörde zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen, wenn das Verhalten der verurteilten Person im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Abs. 1).*

*Ausnahmsweise kann eine verurteilte Person nach Verbüssung der Hälfte der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in ihrer Person liegende Umstände dies rechtfertigen (Abs. 4).*

*Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören. Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Abs. 2 und 3).*

*Dem bedingt Entlassenen wird nach Art. 87 StGB eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Abs. 1). Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen (Abs. 2).*

---

## 1. Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug in einer Vollzugseinrichtung.

<sup>2</sup> Sie werden auf den Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit und der elektronischen Überwachung mit folgenden Besonderheiten<sup>2</sup> sinngemäss angewendet:

- a) beim Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit werden die Vollzugsdaten nach den geleisteten, in Vollzugstage umgerechneten Arbeitsstunden berechnet
- b) anstelle des Vollzugsberichts der Vollzugseinrichtung tritt bei der gemeinnützigen Arbeit das Stundenkontrollblatt und bei der elektronischen Überwachung der Bericht der für den EM-Vollzug zuständigen Stelle.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2017. Die Änderungen werden ab 1. Januar 2018 angewendet.

<sup>2</sup> Ziff. 6.1. der RL vom 31. März 2017 für die besonderen Vollzugsformen.

## 2. Anwendung des materiellen Rechts

### 2.1. Ordentliche bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) bzw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

#### 2.1.1. Rechtsprechung und Praxis

<sup>1</sup> Nach gefestigter Rechtsprechung und Praxis ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen<sup>3</sup> abgewichen werden darf.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos sind ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit und eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände erforderlich. Es ist namentlich zu prüfen, ob an den identifizierten Problembereichen gearbeitet wurde.

<sup>3</sup> Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere:

- a) die strafrechtliche Vorbelastung (z.B. Häufigkeit und Dauer von Vorstrafen, frühere Straf- oder Massnahmenvollzüge, vorzeitige Entlassungen, Rückfälligkeit während Probezeiten);
- b) die Täterpersönlichkeit, insbesondere auch
  - die Sozialisierungsbiografie, das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen und die neuere Einstellung der verurteilten Person zu ihren Taten (z.B. Einsicht in das Unrecht der Taten, Verantwortungsübernahme, Reue, Opferempathie);
  - die mutmassliche Nachhaltigkeit einer Änderung der Einstellungen und des Verhaltens;
- c) das deliktische und sonstige Verhalten der verurteilten Person, wobei
  - die Umstände ihrer Straftaten nur insoweit beachtlich sind, als sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und auf das künftige Verhalten erlauben;
  - das Verhalten im Strafvollzug in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist, wobei vorab das Verhalten in Situationen, die dem Leben in Freiheit ähnlich sind, zu berücksichtigen ist (z.B. Arbeitskonstanz, Verhalten gegenüber Personal und Mitgefangenen, Umgang mit Konflikten und Belastungen, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit);
  - neben der Wahrscheinlichkeit für die Begehung neuer Straftaten das bedrohte Rechtsgut zu würdigen ist: Je hochwertiger das bedrohte Rechtsgut im Falle erneuter Delinquenz ist, umso höheres Gewicht ist den Schutzbedürfnissen möglicher Opfer und der Allgemeinheit beizumessen.
- d) die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse der verurteilten Person, namentlich der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation sowie die mutmasslichen Auswirkungen der Anordnung von Bewährungshilfe oder von erwachsenenschutzrechtlichen oder ausländerechtlichen Massnahmen.

#### 2.1.2. Grundsatz

Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist - sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach Ziff. 2.1.1. Abs. 3 dieser Richtlinien ein überwiegendes Gewicht zukommt - in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen, die im Strafvollzug

- a) den Vollzugsplan eingehalten und
- b) aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben

---

<sup>3</sup> Dem spezialpräventiven Zweck der vorzeitigen Entlassung stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber, welchen umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Bei besonders schwerwiegenden oder gefährlichen Anlasstaten, wie beispielsweise schweren Gewalt- und Sexualstraftaten oder terroristischen Verbrechen, sind an die Legalprognose erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Ablehnung der bedingten Entlassung ist durch gewichtige konkrete Anhaltspunkte zu belegen, welche das mit der bedingten Entlassung verknüpfte Restrisiko als nicht vertretbar erscheinen lassen (BGE vom 3. Dezember 2014 6B\_1159/2013).

und die

- c) innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat bzw. den Taten keine Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten Dauer verbüsst haben und nicht im Vollzug einer Verwahrung waren,
- d) nicht schon wiederholt bedingt entlassen wurden,
- e) keinen grösseren Strafreist aus einem früheren Strafvollzug offen und keine längere neue Strafe oder keine Strafe wegen gleichartigen Delikten zu verbüssen haben,
- f) sich - vor allem im letzten Teil der Strafverbüsung - keine schwerwiegenden Disziplinarverstösse im Strafvollzug haben zuschulden kommen lassen, die zu Zweifeln an der Vertragsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der verurteilten Person Anlass geben,
- g) keine strafbaren Handlungen während des Vollzugs, insbesondere auch während einer Flucht, begangen haben.

### 2.1.3. *Differentialprognose*

Selbst bei Überwiegen von legalprognostisch ungünstigen Faktoren ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von zeitlich befristeten Freiheitsstrafen in der Regel zu gewähren, wenn (kumulativ):

- a) die Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die weitere Strafverbüsung mutmasslich nicht gesenkt werden kann;
- b) bei einem allfälligen Rückfall keine hochwertigen Rechtsgüter wie Leib und Leben oder sexuelle Integrität betroffen sind;
- c) der Gefahr neuerlicher Delinquenz durch Erteilung von Weisungen und durch Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer begegnet werden kann.

## **2.2. Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB) bzw. nach 10 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)**

<sup>1</sup> Eine bedingte Entlassung kann auf Gesuch der verurteilten Person ausnahmsweise schon ab der Strafhälfte gewährt werden, wenn in ihrer Person liegende, ausserordentliche Umstände hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie künftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.

<sup>2</sup> Solche ausserordentlichen Umstände können insbesondere angenommen werden, wenn:

- a) sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel so verschlechtert hat, dass die Begehung weiterer Delikte alleine schon wegen der beeinträchtigten Gesundheit zumindest sehr unwahrscheinlich und die vorzeitige Entlassung demgegenüber aus Billigkeitsgründen angezeigt erscheint;
- b) bei der verurteilten Person nach der Verurteilung eine so schwere Betroffenheit durch die unmittelbaren Folgen der Tat eingetreten ist, dass angenommen werden darf, der Strafzweck sei schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer vollumfänglich erfüllt;
- c) die verurteilte Person nachweist, dass sie - unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehrungen nach der Verurteilung – ihre Legalprognose durch eine aussergewöhnlich intensive Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen aus Eigeninitiative massgeblich verbessert hat;
- d) die verurteilte Person nachweist, dass sie - unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehrungen nach der Verurteilung – den ihr aus der Verurteilung und dem Vollzugsverfahren erwachsenen finanziellen Verpflichtungen (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Kosten des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs [vgl. Art. 380 StGB]) bestmöglich nachgekommen ist.

## **2.3. Probezeit**

<sup>1</sup> Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem aufgeschobenen Strafreist entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

<sup>2</sup> In der Verfügung betreffend bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende soweit möglich zu datieren.

## **2.4. Bewährungshilfe**

Die Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 StGB und den Richtlinien betreffend die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung<sup>4</sup>. Anordnung von Bewährungshilfe und Verzicht darauf sind in der Entlassungsverfügung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

## **2.5. Weisungen**

Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden, insbesondere betreffend Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Schadenersatz oder ärztliche und psychologische Betreuung (Art. 94 StGB). Die Weisungen sind in der Entlassungsverfügung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

# **3. Verfahren**

## **3.1. Einleitung**

<sup>1</sup> Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung reicht einen Vollzugsbericht ein und gibt Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Wird die Anordnung von Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen empfohlen oder von der Vollzugsbehörde vorgesehen oder hat die Bewährungshilfe die verurteilte Person bereits betreut, unterbreitet die Vollzugseinrichtung bzw. die Vollzugsbehörde Gesuch und Bericht der für die Bewährungshilfe bzw. Weisungskontrolle zuständigen Stelle des Vollzugskantons zur Vernehmlassung zuhanden der Vollzugsbehörde. An Stelle einer Vernehmlassung kann die Vollzugsbehörde von der Bewährungshilfe auch einen Bericht einholen (Art. 95 Abs. 1 StGB).

## **3.2. Anhörung**

Vor dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend

- ordentliche bedingte Entlassung auf den 2/3-Termin,
- jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung,
- ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte,

ist die verurteilte Person anzuhören, wenn

- die bedingte Entlassung nicht ohne weiteres bewilligt werden kann,
- die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung ausdrücklich, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt.

## **3.3. Nichtbewährung nach bedingter Entlassung**

### **3.3.1. Neue Straftat**

Begeht die bedingt entlassene Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ist für die Frage der Rückversetzung in den Strafvollzug dasjenige Gericht zuständig, das für die Beurteilung der neuen Tat zuständig ist (Art. 89 Abs. 1 StGB). Die Begehung von Übertretungen und die anderweitige Täuschung des in die bedingt entlassene Person gesetzten Vertrauens bilden keine Gründe für eine Rückversetzung in den Strafvollzug bzw. für die Anordnung von Ersatzmassnahmen.

---

<sup>4</sup> RL vom 8. April 2011 betreffend die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung.

### 3.3.2. Missachten von Bewährungshilfe oder Weisungen

<sup>1</sup> Entzieht sich die bedingt entlassene Person der angeordneten Bewährungshilfe, missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so hat die für die Bewährungshilfe oder die Kontrolle der Weisungen zuständige Behörde der Vollzugsbehörde einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Art. 95 Abs. 3 StGB)<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Bericht enthält

- die Gründe, die zur Berichterstattung führten;
- Angaben über den Verlauf der Bewährungshilfe oder der Weisungskontrolle;
- eine Empfehlung für das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB;
- soweit möglich die Stellungnahme der bedingt entlassenen Person zum Inhalt des Berichts.

<sup>3</sup> Soweit sich die bedingt entlassene Person zum Bericht und zu den möglichen Rechtsfolgen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB nicht bereits äussern konnte, räumt ihr die Vollzugsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

<sup>4</sup> Ist ernsthaft zu erwarten, dass die bedingt entlassene Person neue Straftaten begeht, so überweist die Vollzugsbehörde die Akten mit einem Bericht und mit einem Antrag auf Rückversetzung in den Strafvollzug an das zuständige Gericht. In den übrigen Fällen trifft sie eine Entscheidung im Sinne von Art. 95 Abs. 4 StGB (Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, Änderung/Aufhebung/Neuanordnung von Weisungen).

<sup>5</sup> Eine bereits vorgängig durch das Gericht (Art. 89 Abs. 2 StGB) oder die Vollzugsbehörde (Art. 95 Abs. 4 StGB) verlängerte Probezeit kann nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

## 4. Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Sie werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

<sup>3</sup> Die Empfehlungen betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Beschluss der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 24. April 1992 werden aufgehoben.

---

<sup>5</sup> Nach Art. 295 StGB wird mit Busse bestraft, wer sich der vom Gericht oder den Vollzugsbehörden angeordneten Bewährungshilfe entzieht oder die vom Gericht oder den Vollzugsbehörden erteilten Weisungen missachtet.

<sup>6</sup> Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004.